



MUSIKVEREIN
WILHELMSKIRCH

Gebührenordnung

für die Jugendausbildung des

**„Fördervereins für die Jugendausbildung des
Musikverein Wilhelmskirch e.V.“**

und des

„Musikverein Wilhelmskirch e.V.“

1. Gebührenpflicht

Für die Ausbildung an einem Instrument werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif erhoben.

Für die Überlassung von Leihinstrumenten wird eine Gebühr nach dem jeweils gültigen Gebührentarif erhoben. Bei Aufnahme eines Schülers in die Musikkapelle des Musikverein Wilhelmskirch e.V. entfällt der Beitrag für das Leihinstrument.

Die monatlichen Unterrichtsgebühren sind als **jährliche Summe zu verstehen** und sind deshalb auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien, Feiertage, etc.) zu entrichten.

2. Kündigung

Abmeldung Früherziehung

Es gelten die Abmeldefristen der Musikschule Ravensburg. Eine Abmeldung ist zum 30. September oder 31. März möglich, diese muss mindestens einen Monat vorher erklärt werden.

Abmeldungen sind dem Vorsitzenden des Fördervereins schriftlich zu erklären.

Abmeldung Blockflöte

Eine Abmeldung ist jeweils zum Monatsende möglich.

Abmeldungen sind dem Vorsitzenden des Fördervereins mindestens einen Monat vorher schriftlich zu erklären.

Abmeldung Instrumentalunterricht

Grundsätzlich kann der Unterricht nur zum 28. Februar (Abmeldung bis spätestens 1. Januar) oder zum 31. August (Abmeldung bis spätestens 1. Juli) beendet werden.

Wird der Unterricht durch einen Lehrer der Musikschule Ravensburg durchgeführt, gelten folgende Abmeldefristen. Eine Abmeldung ist zum 30. September oder 31. März möglich, diese muss mindestens einen Monat vorher erklärt werden.

Abmeldungen sind dem Vorsitzenden des Fördervereins schriftlich zu erklären.

Abmeldungen zu sonstigen Terminen können nur aus wichtigem Grund berücksichtigt werden und sind beim Vorsitzenden des Fördervereins schriftlich zu beantragen.

3. Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

4. Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind grundsätzlich zum 1. des Monats zu entrichten.

Die fälligen Beiträge werden gemäß den abgegebenen Einzugs-Ermächtigungen zwischen dem 20. und 25. Kalendertag des Folgemonats vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.

Wir bitten für ausreichend Kontendeckung zu sorgen, etwaig anfallende Gebühren werden weiterbelastet.

Sollte keine Einzugsermächtigung vorliegen, sind die fälligen Beträge pünktlich auf folgendes Konto zu entrichten:

BIC: GENODES1RRV

IBAN: DE43 6506 2577 0069 1580 02

5. Monatliche Unterrichtsgebühren

Früherziehung / Rythmik

(August ohne Berechnung, d.h. kein Bankeinzug im September)

1. Kind	2. Kind	3. Kind
27,00 € (297,00 € pro Jahr)	27,00 € (297,00 € pro Jahr)	13,50 € (148,50 € pro Jahr)

Blockflötenunterricht

1. Kind	2. Kind	3. Kind
20,00 € (240 € pro Jahr)	20,00 € (240 € pro Jahr)	10,00 € (120 € pro Jahr)

Instrumentalunterricht (Vertragsbeginn ab 01.01.2012)

1. Kind	2. Kind	3. Kind
60,00 € (720 € pro Jahr)	60,00 € (720 € pro Jahr)	35,00 € (420 € pro Jahr)

Bei Leihinstrumenten fallen zzgl. 10 € (120 € pro Jahr) Leihgebühren pro Monat an.

Die Gebührenberechnung für das 3. Kind richtet sich nach dem jeweiligen Eintrittsdatum und ist relevant bei parallelem Unterricht der 3 Kinder.

Für die Teilnahme im Vororchester „Die Vier“ und in der Jugendkapelle „Die Vier“ ist kein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

6. Sonderzuschuss bei Eintritt in die Musikkapelle

Bei Eintritt in die Musikkapelle gewährt der Musikverein auf Antrag einen Sonderzuschuss zur Beschaffung eines eigenen Instrumentes in Höhe von pauschal € 450.

Der Musikverein ist berechtigt, den Zuschussbetrag ganz oder teilweise vom Musiker zurückzufordern, falls der Musiker folgende Bedingungen nicht erfüllt:

5-jährige ununterbrochene aktive Mitwirkung in der Musikkapelle oder der Jugendkapelle des Musikvereins ab Instrumentenkauf.
Der Musiker muss während der 5-jährigen Zugehörigkeit in der Musikkapelle einen Probenbesuch von mindestens 70 % erreichen sowie bei mindestens 70 % der Auftritte mitwirken.

Für jedes absolvierte Jahr reduziert sich der Rückforderungsbetrag um jeweils ein Fünftel.

Alternativ hierzu erhält der Musiker drei Jahre lang eine Rückvergütung von € 150 / jährlich solange er aktiv in der Musikkapelle mitwirkt.

Diese Regelungen setzen voraus, dass der Musiker seine Ausbildung beim Musikverein nach dem 1. Januar 2012 begonnen hat und das Ausbildungsverhältnis mindestens 4 Jahre bestand.

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

Wilhelmskirch, 1. September 2020

Christian Port
Vorsitzender
des Förderverein MV Wilhelmskirch

Frank Brielmaier
Vorsitzender
des MV Wilhelmskirch